BPW Bonn
Business and Professional Women – Germany
Club Bonn e.V.

Satzung für den BPW Germany Club Bonn e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist: **Business and Professional Women Germany Club Bonn e.V**., abgekürzt **BPW Germany Club Bonn e.V**..

Der Verein gehört dem Verband "Business and Professional Women Germany e.V." an, der wiederum Mitglied der „International Federation of Business and Professional Women“ - abgekürzt „BPW International“ - ist.

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. 2259 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

§ 3.1 Zweck

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden und übt keinerlei geschäftliche Tätigkeit zu Erwerbszwecken aus. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch:

- die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Frauen,
- die Förderung der Gleichstellung der Frauen in Beruf und Ausbildung und
- der Förderung der Völkerverständigung.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgen keine Rückzahlungen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch sonstige unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann nach Maßgabe eines Beschlusses der Hauptversammlung für seine Tätigkeit vergütet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3.2 Ziele

sind

- die wirtschaftliche und gesellschaftliche Gleichstellung aller Frauen zu fördern
- die Interessen der berufstätigen Frauen in Bezug auf ihre Gleichstellung im Beruf zu wahren und zu fördern
- die Zusammenarbeit berufstätiger Frauen zu unterstützen

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede berufstätige oder in der Berufsausbildung stehende Frau werden. Frauen, die arbeitssuchend oder vorübergehend ohne Beschäftigung sind, können ebenfalls Mitglied

werden. Nicht mehr berufstätige Frauen können Mitglied bleiben. Der schriftliche oder textförmige Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 4.1 Beginn

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats der Antragstellung oder mit einem vom Vorstand festgelegten späteren Datum. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des BPW Germany Club Bonn e.V. an und der Mitgliedsbeitrag wird fällig.

Gäste können an allen Vereinsveranstaltungen mit Ausnahme spezieller interner Veranstaltungen und der Hauptversammlungen teilnehmen.

§ 4.2 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jeweils von der Hauptversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand festgesetzt. In bestimmten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beitragszahlungen ermäßigen. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 4.3 Ende

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.

§ 4.3.1 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss in Textform oder per Email bis spätestens 31.10. des betreffenden Kalenderjahres gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Die Kündigung gilt als rechtzeitig erklärt, wenn sie spätestens am Stichtag beim betreffenden Vorstandsmitglied an der zuletzt bekannten Adresse (Postanschrift, Telefax-Nummer oder Email-Adresse) eingegangen ist. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit obliegt dem Mitglied.

§ 4.3.2 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen wichtiger Gründe aus dem Verein ausschließen.

Diese liegen insbesondere vor

- bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitglieds
- bei groben Verstößen gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen die Interessen des Vereins
- bei grob unehrenhaftem Verhalten
- bei Zahlungsverzug und anschließender zweimaliger erfolgloser Mahnung. Die Mahnung kann in Textform oder per Email erfolgen.

Zum Ausschluss eines Mitglieds aus den genannten Gründen bedarf es eines Vorstandsbeschlusses, der einstimmig gefasst sein muss. Der Ausschluss muss gegenüber dem Mitglied schriftlich erklärt werden.

Die Betroffene kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch erheben und eine Stellungnahme abgeben. Einspruch und Stellungnahme müssen mindestens in Textform (Telefax oder unterschriebenes Dokument elektronisch übermittelt) gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen. Der Einspruch gilt als rechtzeitig erklärt, wenn er spätestens am Stichtag beim betreffenden Vorstandsmitglied an der zuletzt bekannten Adresse (Postanschrift, Telefax-Nummer oder Email-Adresse) eingegangen ist. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit obliegt dem Mitglied.

Über den Einspruch muss in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitglieds oder, bei dessen Abwesenheit, nach Verlesen der Stellungnahme entschieden werden. Der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst werden.

Der Ausschluss wird mit Ablauf der 14-tägigen Einspruchsfrist wirksam, sofern kein Einspruch erhoben wird. Wird Einspruch erhoben und beschließt die Hauptversammlung den Ausschluss, so wird dieser am Tag nach dem Beschluss wirksam. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht – auch nicht anteilig – zurück erstattet.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind
- die Hauptversammlung
- der Vorstand

§ 5.1 Die Hauptversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet eine Hauptversammlung statt. Hierzu muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher eine Einladung in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannte Adresse zugehen. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern ebenfalls spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung zugehen. Die elektronische Übermittlung ist jeweils zulässig.

Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung in Textform an ein Mitglied des Vorstands gestellt werden. . Die elektronische Übermittlung ist jeweils zulässig.

Die ständigen Aufgaben der Hauptversammlung sind

- Entgegennahme des Arbeitsberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands für 2 Jahre
- Wahl der Kassenprüferinnen für 2 Jahre
- Bestätigung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
- Festlegung des regulären Mitgliedsbeitrags
- Genehmigung des Jahresbudgetplans

Die Hauptversammlung wird durch die Vorsitzende geleitet oder im Vertretungsfall durch ihre Stellvertreterin. In Ausnahmefällen kann die Versammlungsleitung auch auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen werden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder es für erforderlich hält oder wenn sie von mindestens 30% der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung in Textform bei der ersten Vorsitzenden oder der Stellvertreterin beantragt wird. Die elektronische Übermittlung ist jeweils zulässig.

Jedes Mitglied hat bei den Hauptversammlungen gleiches Stimmrecht. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, es sei denn, die Satzung sieht explizit eine anderweitige Regelung vor. Gezählt werden die Stimmen der anwesenden Mitglieder und gültig übertragene Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Entsteht bei Wahlen zum Vorstand Stimmengleichheit, so sind Stichwahlen durchzuführen.

Die Hauptversammlung ist ohne eine Mindestanzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Ein Mitglied kann seine Stimme auf ein anderes Mitglied per Vollmacht übertragen. Die Vollmacht ist dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahl auf der Hauptversammlung auf dem dafür vorgesehenen und unterschriebenen Vordruck zumindest in Textform vorzulegen. Die Übermittlung des unterschriebenen Vordrucks auf elektronischem Wege oder per Telefax ist zulässig.

Über die Haupt- und außerordentliche Hauptversammlung müssen Protokolle angefertigt werden, die innerhalb von 4 Wochen durch die Schriftführerin und die Vorsitzende, im Vertretungsfall die stellvertretende Vorsitzende, zu unterschreiben und allen Mitgliedern zugänglich zu machen sind. Die Über-

mittlung auf elektronischem Wege oder per Telefax ist zulässig. Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen 14 Tagen an ein Mitglied des Vorstands zu richten. Die Übermittlung auf elektronischem Wege ist zulässig. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so muss auf der nächsten Hauptversammlung über den streitigen Punkt beraten und abgestimmt werden.

§ 5.2 Der Vorstand

§ 5.1 Besetzung

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstands, der sich aus

- der Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin
- der Schatzmeisterin und
- ggf. weiteren Mitgliedern

zusammen setzt.

Mitglied im Vorstand kann nur sein, wer auch Mitglied im Verein ist.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, auf deren Erfahrung er Wert legt, auf die Dauer seiner eigenen Amtszeit als Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

Der Verein wird vertreten durch die Vorsitzende alleine oder durch die stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.

§ 5.2 Wahl

Der Vorstand wird alle zwei Jahre auf der Hauptversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Nach einer Amtszeit von zwei Jahren muss er sein Amt niederlegen.

Eine Wiederwahl ist zulässig, doch sollten nach Möglichkeit zwei Vorstandmitglieder neu in den Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands sollen im Beruf stehen oder mindestens berufstätig gewesen sein.

Die Wahl ist einzeln oder en bloc möglich. Beantragt ein Mitglied die geheime Abstimmung, muss diese durchgeführt werden.

Weitere Details zu den Wahlen regelt die Wahlordnung des BPW Germany Club Bonn e.V..

§ 5.3 Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus dem Vorstand aus, so kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl auf der Hauptversammlung hinfällig.

Alternativ kann ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten regulären Vorstandswahl betraut werden. Das betreffende Vorstandsmitglied hat dann nur eine Stimme im Vorstand.

Der Beschluss des verbleibenden Vorstands über eine Übergangslösung muss einstimmig erfolgen.

§ 5.4 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig.

Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden.

§ 5.5 Ersatz von Aufwendungen

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Wie die übrigen Mitglieder auch haben sie einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.

Diese Kosten sind erstattungsfähig, sofern sie tatsächlich anfallen, für die Ausführung der übernommen Tätigkeit erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.

Die Höhe des jährlichen Aufwendungsersatzes insgesamt wird von der Hauptversammlung durch die Genehmigung des Budgetvorschlages für das darauffolgende Geschäftsjahr festgelegt.

Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwendungsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden, sofern diese tatsächlich anfallen.

§ 6 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und übertragenen Stimmen beschlossen.

Sie treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Etwaige Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit und die besondere Förderungswürdigkeit des Vereins beeinflussen, dürfen nur nach Einwilligung des Finanzamts gefasst werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen von mindestens 30% der Mitglieder oder mehrheitlich vom Gesamtvorstand unterzeichnet sein. Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen beschlussfähigen Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nach Eingang des Antrags auf Auflösung muss innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, falls der Antrag nicht auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung nach derselben Zeit verhandelt werden kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Business and Professional Women Germany e.V. mit derzeitigem Sitz in Wiesbaden zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Datenschutz

§ 8.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende persönliche Daten auf:

- Name
- Geburtsdatum
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, Email-Adresse,…)
- Beruf/-sstatus (Selbstständige, Angestellte, Auszubildende, Firma…)
- Arbeitgeber
- und seine Bankverbindung

Diese Daten werden in den vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Email-Adressen, Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 8.2 Verwendung von Mitgliederdaten vereins- und verbandsintern

Mitgliederverzeichnisse mit den vollständigen Daten der Mitglieder werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Gekürzte Mitgliederverzeichnisse (Name, Kontaktdaten, Tätigkeit, Beruf/-sstatus) werden zum Zwecke des Netzwerkens allen Mitgliedern des BPW Germany Club Bonn e.V. auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Daten des Verzeichnisses nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden und diese nicht an Dritte weiter zu geben. Ein grober Missbrauch kann den Ausschluss des dafür verantwortlichen Mitglieds zur Folge haben.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Weitergabe seiner Daten widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied die Datenweitergabe.

Als Mitglied des "Business and Professional Women Germany e.V." ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei:
Name, Geburtstag, Kontaktdaten, Beruf/-sstatus; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) neben den vollständigen Kontaktdaten die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Diese Daten werden beim BPW Germany e.V. elektronisch gespeichert und für verbandsinterne Zwecke verwendet.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Weitergabe seiner Daten widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied die Datenweitergabe. Der Verein benachrichtigt "Business and Professional Women Germany e.V.“ von dem Widerspruch des Mitglieds.

§ 8.3 Veröffentlichungen und Medien

Der Verein informiert gelegentlich in Presse, Rundfunk, Fernsehen und digitalen Medien über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite und in weiteren Veröffentlichungen des Vereins bekannt gegeben.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 8.4 Austritt

Beim Austritt werden alle Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen durch den Vorstand aufbewahrt.

Bonn, den 02.November 2016